H f (

Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd

# Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 22.01.2013 in der Fassung vom 18.07.2016

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108, 118) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 13.07.2016 nachfolgende Satzung beschlossen.

Lesefassung, zuletzt geändert durch die Satzung zur Umsetzung der Umbenennung des Studiengangs "Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme" in "Digital Product Design and Development" vom 23. März 2023.

#### Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Voraussetzungen
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Handlungsfähigkeit in hochschulrechtlichen Verwaltungsverfahren

Abschnitt 2: Zulassungsverfahren

- § 5 Bewerbung
- § 6 Bewerbung mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
- § 7 Bewerbung ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Eignungsprüfung als Teil des Zulassungsverfahrens
- § 9 Bachelorstudiengänge: Qualifikation
- § 10 Masterstudiengang: Qualifikation
- § 11 Zulassung zum Studium, Ablehnung der Zulassung und Nachrückverfahren

Abschnitt 3: Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation

- § 12 Begriff und Rechtswirkung
- § 13 Immatrikulationsverfahren
- § 14 Vollzug der Immatrikulation
- § 15 Versagung der Immatrikulation
- § 16 Aufhebung der Immatrikulation
- § 17 Rückmeldung
- § 18 Exmatrikulation

Abschnitt 4: Gasthörer/Gasthörerinnen, Hochbegabte

§ 19 Gasthörer/Gasthörerinnen, Hochbegabte

Abschnitt 5: Beurlaubung

§ 20 Beurlaubung

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 21 Auflegen der Satzung

§ 22 Inkrafttreten

## Abschnitt 1: Allgemeines

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt Zugang und Zulassung zum Studium an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd (HfG), das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder zu einem Masterabschluss führt. Ergänzend gelten die Vorschriften der Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd und die Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.

# § 2 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Jeder/jede Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz ist zu dem von ihr/ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er/sie die für das Studium erforderliche Qualifikation (§§ 9, 10 i.V.m. der Satzung über die Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd bzw. der Satzung über die Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd) nachweist und keine Zulassungs- oder Immatrikulationshindernisse (§ 60 i.V.m. §§ 58, 59 LHG) vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.
- (2) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang zulässig, für den die Zulassung besteht. Alle immatrikulierten Studierenden werden in der Studierendenkartei erfasst, die vom Studierendensekretariat geführt wird.
- (3) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die Zulassung wird grundsätzlich nur für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Verbindung von Teilstudiengängen ausgesprochen. Die gleichzeitige Zulassung für den gleichen Studiengang an mehreren Hochschulen ist ausgeschlossen.
- (4) An der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd kann das Studium in folgenden Bachelorund Masterstudiengängen im ersten oder höheren Fachsemester aufgenommen werden:
- Interaktionsgestaltung
- Kommunikationsgestaltung
- Produktgestaltung
- Digital Product Design and Development
- Strategische Gestaltung

#### § 3 Fristen und Termine

(1) Das Zulassungsverfahren für sämtliche Studiengänge der HfG findet zweimal im Jahr jeweils zum Winter- und Sommersemester statt.

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist einzureichen:

- -für das Wintersemester bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist)
- -für das Sommersemester bis zum 15. November (Ausschlussfrist)
- (2) Die Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium müssen die im Antragsformular geforderten Unterlagen in der im Antragsformular genannten Form beigefügt werden.
- (3) Die Rückmeldefristen für das jeweilige Semester werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er/sie nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten, sofern es sich nicht um Ausschlussfristen handelt. Die Gründe sind beim Prüfungsamt unter Vorlage der entsprechenden Nachweise unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Wird eine Nachfrist in Anspruch genommen, so wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz erhoben.

- (5) Für die Wahrung der Frist ist bei Anträgen das Datum des Poststempels bzw. die Vornahme der Handlung maßgebend, dem steht die fristgerechte Absendung per Email gleich, sofern der Antrag danach unverzüglich auf den Postweg gebracht wird.
- (6) Der Termin für die fachliche Eignungsprüfung ist von der Aufnahmekommission spätestens zwei Wochen vorher festzulegen und wird auf der Homepage der Hochschule bekannt gegeben.
- (7) Die Entscheidungen nach dieser Satzung trifft der/die Vorsitzende der Aufnahmekommission, soweit in der Geschäftsordnung der Aufnahmekommission nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

#### § 4 Handlungsfähigkeit in hochschulrechtlichen Verwaltungsverfahren

Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung ihres Studiums (§ 63 Abs. 3 LHG).

#### Abschnitt 2: Zulassungsverfahren

#### § 5 Bewerbung

Alle Bewerber/Bewerberinnen richten ihren Antrag auf Zulassung zum Studium auf den amtlichen Vordrucken der Hochschule an das Studierendensekretariat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd. Dem Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang der Hochschule für Gestaltung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. Eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung. Bei einer Hochschulzugangsberechtigung, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, ist die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datum des Erwerbs durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Schule und Bildung, beizufügen. Bewerber/Bewerberinnen, die noch nicht im Besitz ihrer Hochschulzugangsberechtigung sind, müssen eine entsprechende Bescheinigung ihrer Schule (z.B. Halbjahreszeugnis) vorlegen. Die Zulassung gilt in diesem Fall vorbehaltlich der späteren Vorlage.
- 2. Eine Erklärung darüber, ob an der Hochschule bereits eine Aufnahmeprüfung versucht oder abgelegt wurde.
- 3. Ein tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und Tätigkeit unter Berücksichtigung fachlich einschlägiger Betätigung.
- 4. Zwei mit Namen des Studienbewerbers/Studienbewerberin versehene Passfotos.
- 5. Eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder der Studienbewerber/die Studienbewerberin sonst beruflich tätig ist, sowie einen Nachweis darüber, dass er/sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).
- 6. Von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen der Nachweis einer Duldungsbescheinigung oder einer Aufenthaltsgestattung.
- 7. Eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt.
- 8. Eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den beantragten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG).
- 9. Bewerber/Bewerberinnen deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechende Nachweise beizufügen (erfolgreiche Ablegung des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe 2 oder eine nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 28. September 2005 vergleichbares

Sprachzeugnis).

- 10. Von Studienbewerbern/Studienbewerberinnen, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleisteten Studienzeiten sowie Nachweise über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen.
- 11. Für eine Zulassung zu einem Zweitstudium eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses sowie der –urkunde des Erststudiums.
- 12. Wenn abgeleistet: eine Bescheinigung über abgeschlossenen Wehr-, Zivil-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr.
- 13. Ggf. Nachweise über fachbezogene praktische Tätigkeiten.
- 14. Zwei mit verbindlicher Anschrift des Studienbewerbers/Studienbewerberin versehene ausreichend frankierte DIN B4 Briefumschläge.
- 15. Ein Motivationsschreiben auf Hochschulvordruck.
- 16. Bei Bewerbung zum Bachelorstudium:

Der schriftliche Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gem. § 60 Abs.

- 2. Nr. 6 LHG, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt. Das Studienorientierungsverfahren dient nicht zur Beurteilung oder Auswahl der Studierenden durch die Hochschulen, sondern zur eigenen Studienorientierung der künftigen Studierenden. Neben dem vom Wissenschaftsministerium angebotenen Orientierungstest, der online unter <a href="www.was-studiere-ich.de">www.was-studiere-ich.de</a> absolviert werden kann, akzeptiert die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd auch die nachgewiesene Teilnahme an folgenden Verfahren und Veranstaltungen zur Studienorientierung:
- -Sämtliche an der Hochschule selbst durchgeführten Verfahren zur Studienorientierung, wie z.B. Designcampus, Mappenberatung, Studieninformationstag, allgemeine und individuelle Studienberatungsgespräche, die Semesterausstellung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.
- -Sämtliche zentral durchgeführten Studienorientierungen fächerübergreifender Natur wie z.B. ein Beratungsgespräch zur Berufs- und Studienorientierung bei einer Zentralen Studienberatung oder bei der Bundesagentur für Arbeit oder die Teilnahme an Orientierungstests wie z.B. <a href="http://www.explorix.de">http://www.explorix.de</a> oder <a href="http://www.borakel.de">http://www.borakel.de</a>.
- -Ein BEST-Seminar: ein zweitägiges Entscheidungs- und Zielfindungstraining für Schüler/Schülerinnen an den allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien zum Thema 'Studien- und Berufsorientierung. Eine Anmeldung ist unter <a href="https://www.bw-best.de">www.bw-best.de</a> möglich.
- -Die Teilnahme an qualifizierten Studienberatungsangeboten anderer deutscher Designhochschulen.

## § 6 Bewerbung mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung fügen zusätzlich zu den in § 5 aufgeführten Unterlagen der Bewerbung eine Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datum des Erwerbs durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Schule und Bildung (im Falle deutscher Studienbewerber/Studienbewerberinnen) oder des Ausländerstudienkollegs Konstanz (im Falle ausländischer Studienbewerber/ Studienbewerberinnen) bei. Diese Bescheinigung ist der Hochschule zusammen mit der Hochschulzugangsberechtigung als beglaubigte Kopie (gegebenenfalls mit Übersetzung in die deutsche Sprache) vorzulegen. Bei Studienbewerbungen aus China, aus der Mongolei und aus Vietnam das Original-Zertifikat über die Echtheit ihrer Dokumente bzw. die Original-Bescheinigung der akademischen Prüfstelle des Kulturreferates der Deutschen Botschaft (APS) in Peking.

# § 7 Bewerbung ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

(1) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung die die Meisterprüfung oder eine gleichgestellte Fortbildung oder eine Fachschule (i.S.d. § 14 Schulgesetz) erfolgreich abgeschlossen haben, fügen dem Antrag zusätzlich zu den in § 5 aufgeführten Unterlagen folgendes bei:

- 1. Nachweis der Meisterprüfung bzw. einer gleichwertigen, oder sonstigen gleichgestellten, beruflichen Fortbildung oder der Nachweis, dass eine Fachschule im Sinne des § 14 Schulgesetz erfolgreich abgeschlossene wurde.
- 2. Nachweis über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch nach § 2 Abs. 2 LHG über den Berufstätigenhochschulzugang an einer Hochschule
- (2) Beruflich Qualifizierte fügen dem Antrag zusätzlich zu den in § 5 aufgeführten Unterlagen folgendes bei:
- 1. Nachweis über eine mindestens zweijährige dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung,
- 2. Nachweis über die an die Berufsausbildung anschließende Berufserfahrung von in der Regel drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich und
- 3. Nachweis über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch nach § 2 Abs. 2 LHG über den Berufstätigenhochschulzugang an einer Hochschule
- 4. Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung im Sinne des § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG.
- 5. Nachweis der Hochschule über fachliche Entsprechung von Studienwunsch und beruflicher Vorbildung.
- (3) Auf die Berufserfahrung nach Abs. 2 Nr. 2 wird
- 1. Familienarbeit mit selbständiger Führung eines Haushalts und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren abgerechnet und
- 2. bis zu einem Jahr für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes.

## § 8 Eignungsprüfung als Teil des Zulassungsverfahrens

Als Teil des Zulassungsverfahrens wird für Bewerber/Bewerberinnen eine Eignungsprüfung zur Feststellung der fachlichen Eignung für den entsprechenden Studiengang vorgesehen. Es gelten die Bestimmungen der Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd sowie die Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

# § 9 Bachelorstudiengänge: Qualifikation

- (1) Die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang setzt den Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Vorbildung und den Nachweis der Studierfähigkeit in einer Aufnahmeprüfung zur fachlichen Eignung für den gewählten Studiengang voraus.
- (2) Näheres bestimmt die Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.
- (3) Bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, kann der Vorstandsvorsitzende in begründeten Fällen Ausnahmen von den Anforderungen des Abs. 1 zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.

#### § 10 Masterstudiengang: Qualifikation

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd setzt den Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses, mindestens eines Bachelors, oder eines gleichwertigen Abschlusses i.S.d. §§ 29 Abs. 2 S. 5, 76 Abs. 2 S. 3 LHG ("Abschluss") und die erfolgreiche Teilnahme des Eignungsfeststellungsverfahrens voraus.
- (2) Näheres bestimmt die Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.

## § 11 Zulassung zum Studium, Ablehnung der Zulassung und Nachrückverfahren

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester.
- (2) Der Zulassungsantrag wird abgelehnt, wenn
- 1. die Qualifikationsnachweise gem. § 9 i.V.m. § 3 Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd (Bachelorstudiengänge) bzw. § 10 i.V.m. § 3 der Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd (Masterstudiengang) nicht vorliegen oder wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin die Eignungsprüfung nach Maßgabe der Satzung über die Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd bzw. bei Zulassung zum Masterstudium die Eignungsprüfung nach Maßgabe der Satzung über die Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd endgültig nicht bestanden hat oder wenn ihre Gültigkeit erloschen ist. 2. wenn die Voraussetzungen vorliegen, aufgrund derer gem. § 60 LHG die Zulassung versagt werden muss.
- (3) Die Zulassung zu einem Studiengang kann abgelehnt werden, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin
- 1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.
- 2. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält oder die für die Statistik nach Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben nicht gemacht hat.
- (4) Bescheide, die eine Zulassung ablehnen, werden mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen und den Studienbewerbern/Studienbewerberinnen schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Zulassung zum Studium ist aufzuheben, wenn sie
- 1. durch arglistige Täuschung (§ 48 Abs. 2, S.3 Nr. 1, Var.1 VwVfG), Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde.
- 2. in Unkenntnis des Vorliegens eines Zulassungshindernisses nach § 60 LHG erfolgt ist,
- 3. die Zuweisung eines Studienplatzes aufgehoben worden ist.
- (6) Zulassungsbescheide verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Studienbewerber/Studienbewerberinnen sich nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist des Semesters, für das die Zulassung erteilt wurde, bei der Hochschule für Gestaltung immatrikuliert haben.
- (7) Nehmen zugelassene Bewerber/Bewerberinnen ihr Studium nicht auf, so werden deren Studienplätze in einem Nachrückverfahren entsprechend der Rangfolge vergeben. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

# Abschnitt 3: Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation

#### § 12 Begriff und Rechtswirkung

Die Einschreibung als Studierender/Studierende (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.

#### § 13 Immatrikulationsverfahren

- (1) Zugelassene Studienbewerber/Studienbewerberinnen müssen den Antrag auf Einschreibung innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) auf den von der Hochschule vorgegebenen Vordrucken bei der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd stellen; der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Studierendensekretariat der Hochschule während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden.
- (2) Dem Antrag auf Einschreibung sind, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen, folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. der Zulassungsbescheid;
- 2. der ausgefüllte Antrag auf Immatrikulation;

- 3. von Studienbewerbern/Studienbewerberinnen, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen sowie über Studienzeiten und Studieninhalte der bereits besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikulationsbescheinigung);
- 4. ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums,
- 5. bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen der Nachweis einer Duldungsbescheinigung oder einer Aufenthaltsgestattung.
- 6. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung (§2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung) oder Befreiungsbescheinigung;
- 7. eine Erklärung, dass eine Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht vorliegt
- 7. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
- 8. der Nachweis über die Bezahlung fälliger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG); der Nachweis ist mit Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hochschule erbracht.
- (3) Ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er/sie innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.

## § 14 Vollzug der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des Studienbewerbers/der Studienbewerberin in die Studierendenregister vollzogen. Die Immatrikulation wird mit Beginn des Monats wirksam, in welchem die Immatrikulation durchgeführt wurde, frühestens am ersten Tag des Verwaltungssemesters, für welches die Zulassung ausgesprochen wurde.
- (2) Der/die Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation einen Studierendenausweis mit Lichtbild und die Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester. Die Immatrikulation für ein befristetes Zeitstudium wird durch einen besonderen Vermerk im Studierendenausweis kenntlich gemacht.
- (3) Der Verlust des Studierendenausweises sowie alle Änderungen der personenbezogenen Daten, insbesondere des Namens, des Semesters, der Heimatanschrift und der Studienanschrift sind dem Studierendensekretariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

# § 15 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen:
- 1. wenn kein gültiger Zulassungsbescheid für das betreffende Semester vorliegt;
- 2. wenn einer der Fälle des § 60 Abs. 2 LHG vorliegt;
- 3. wenn die Nachfrist nach § 3 Abs. 4 abgelaufen ist
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn einer der Fälle des § 60 Abs. 3 LHG vorliegt.

#### § 16 Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Immatrikulation ist ferner aufzuheben, wenn
- 1. sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach § 60 Abs.2 und 5 LHG erfolgt ist,
- 2. die Zulassung aufgehoben wurde, es sei denn, dass der/die Studierende noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist,
- 3. der/die Studierende im Falle des § 19 Abs. 3 den Nachweis nicht fristgerecht führt.
- (2) Die Immatrikulation kann aufgehoben werden, wenn sie in Unkenntnis eines Versagungsgrundes nach § 60 Abs. 3 und 6 LHG erfolgt ist.

#### § 17 Rückmeldung

- (1) Will ein/eine an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd immatrikulierter Studierender/Studierende sein/ihr Studium im folgenden Semester an der HfG fortsetzen (Rückmeldung), so ist dies durch die fristgerechte Bezahlung der fälligen Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bewirkt.
- (2) Die Fortsetzung des Studiums im folgenden Semester muss bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters bewirkt sein. Dieser Zeitraum (Rückmeldefrist) wird im vorhergehenden Semester für das folgende Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält der/die Studierende eine Immatrikulationsbescheinigung für das kommende Semester.
- (4) Will ein Studierender/eine Studierende den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn der/die Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.
- (5) Erfolgt die Rückmeldung zum Studium nicht innerhalb des Rückmeldungszeitraums, so wird der/die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. Liegen Gründe vor, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, so hat er/sie dies mit den geeigneten Nachweisen unverzüglich schriftlich im Studierendensekretariat zu melden.

#### § 18 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft des/der Studierenden an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd erlischt durch Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des/der Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 Abs. 1 LHG).
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wurde. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden (§ 62 Abs. 4 LHG).
- (4) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind der Studierendenausweis sowie die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen im Studierendensekretariat abzugeben.
- (5) Die Exmatrikulation wird durch Löschung des Namens des/der Studierenden im Studierendenregister vollzogen.
- (6) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzt voraus, dass der/die Studierende
- 1. die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt hat (§ 62 Abs. 2 Nr. 8 LHG)
- 2. den Nachweis erbracht hat, dass er die ihm durch die Benutzungsordnungen für die Einrichtungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd auferlegten Pflichten erfüllt hat.

#### Abschnitt 4: Gasthörer/Gasthörerinnen, Hochbegabte

#### § 19 Gasthörer/Gasthörerinnen, Hochbegabte

- (1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.
- (2) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben

und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. (3) Personen, die Kontaktstudienangebote der Hochschulen wahrnehmen, sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.

#### Abschnitt 5: Beurlaubung

# § 20 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf eigenen Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (§ 61 Abs. 1 LHG). Der Beurlaubungsgrund ist nach den Vorgaben der Hochschule anzugeben und in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Studierende können insbesondere beurlaubt werden wenn sie
- 1. an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule studieren wollen,
- 2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistung verhindert (ärztliches Zeugnis ist vorzulegen),
- 3. eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit außerhalb der Hochschule aufnehmen wollen, sofern dies nicht in der vorlesungsfreien Zeit möglich ist
- 4. ihren/ihre Ehegatten/Ehegattin oder einen in gerader Linie Verwandten/Verwandte oder ersten Grades Verschwägerten/Verschwägerte, der hilfsbedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen
- 5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können
- Die Beurlaubung kann aus sonstigen Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, ausgesprochen werden.
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung soll bis spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters beim Studierendensekretariat gestellt werden. In Härtefällen ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Beurlaubung möglich.
- (4) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG).
- (5) Abweichend von Absatz 2, ist eine Beurlaubung für mehr als zwei Semester insbesondere dann möglich, wenn diese zum Zweck des Mutterschutzes oder zur Inanspruchnahme der Elternzeit erfolgt. Es gelten die Regeln der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (6) Hinsichtlich der Rechte beurlaubter Studierender, gelten die Regelungen des § 61 Abs. 2 LHG sowie die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen. Die Studierenden sind während der Beurlaubung berechtigt, Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind. Beurlaubte Studierende sind wahlberechtigt und wählbar und dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.
- (7) Die Entscheidung über den Antrag trifft die vom Rektorat der Hochschule beauftragte Stelle.
- (8) Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es der fristgerechten Rückmeldung (§ 16).
- (9) Die Zeit einer Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 2 bis 5 bleibt bei der Berechnung der Regelstudienzeit außer Betracht

#### Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

#### § 21 Auflegen der Satzung

Das Studierendensekretariat ist verpflichtet der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd, stets ein Exemplar dieser Satzung zur Einsicht für die Studierenden aufzulegen.

# § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 18.07.2016

Dagmar Ruber

SAME FOR CONTROL

i. V. Prof. Dr. Dagmar Rinker Prorektorin

Diese Satzung wird am 22.07.2016 veröffentlicht und hiermit gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 10.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.